

Stand 01.05.2018

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Die PPA dieBeratergruppe ist eine Kooperationsgemeinschaft von selbständigen Berufen. Ihre Kooperationspartnermitglieder - siehe dazu die Internetseite www.ppa.at - sind Mitglieder der jeweils zuständigen Kammern und Interessenvertretungen.
- 1.2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen sind für jedes Kooperationspartnermitglied der PPA dieBeratergruppe verbindlich, unabhängig davon, ob der Auftraggeber allen oder nur einzelnen Mitgliedern Aufträge erteilt oder die Kooperationspartnermitglieder Leistungen erbringen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.5. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.6. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Zustandekommen des Vertrags / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages und der zu erbringenden Leistungen wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftrag kommt mit der PPA Unternehmensberatung GmbH (Auftragnehmer) zustande. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, die Erbringung des Beratungsauftrags durch die Kooperationspartner der PPA dieBeratergruppe erbringen zu lassen oder diese gegebenenfalls zur Leistungserbringung beizuziehen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst.
- 2.3. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die angebotenen Leistungen der Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe im Sinne des § 1016 ABGB nicht als Erfüllungsgehilfen, sondern als Substituten des Auftragnehmers erbracht werden. Jedes Kooperationsmitglied der PPA dieBeratergruppe haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für seine jeweils eigenen Leistungen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und auch gegebenenfalls die Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer und auch gegebenenfalls den Kooperationsmitgliedern der PPA dieBeratergruppe auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter oder der Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) den Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht zu erstatten.
- 5.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten oder der Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer bzw. den Dritten oder der Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers, der Dritten oder der Substituten Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Gleiches gilt für die Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe).
- 7.3. Zieht der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) bei und erbringen diese Leistungen im Rahmen des Auftrags, leistet der Auftragnehmer nur Gewähr für die von ihm selbst erbrachten Leistungen; jegliche Gewährleistung für die von Substituten erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen.

Die Substituten leisten dem Auftraggeber jeweils selbst Gewähr für deren erbrachte Leistungen.

- 7.4. Diese Ansprüche des Auftraggebers erlöschen nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Stand 01.05.2018

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte (nicht aber von Substituten, siehe dazu Punkt 8.2) zurückgehen.
- 8.2. Zieht der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) bei und erbringen diese Leistungen im Rahmen des Auftrags, haftet der Auftragnehmer nur für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) für seine eigenen Leistungen. Die Substituten haften dem Auftraggeber jeweils selbst für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), welche aus deren erbrachte Leistungen resultieren.
- 8.3. Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Arbeitszeit von Mitarbeiter/innen des Auftraggebers oder Dritter, für Schäden aus Ansprüchen Dritter, für Schäden an aufgezeichneten Daten sowie für Schäden infolge von Datenverlust oder Betriebsunterbrechung wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Dies gilt auch für die Haftung der Substituten.

- 8.4. Die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ist unabhängig von deren Rechtsgrund mit dem Höchstbetrag des vereinbarten Honorars beschränkt.

Die Haftung in Bezug auf rechtliche und wirtschaftsstreuhand- oder steuerberatungsbezogene Leistungen ist für die in Frage kommenden Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe), welche berechtigterweise derartige Leistungen erbringen dürfen, mit den gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme begrenzt (§ 17a der Standesrichtlinien der Rechtsanwälte-RLBA; § 11 WTBG)

- 8.5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.6. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.7. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter oder mit seinen Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten oder Substituten entstehen sollten, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten und Substituten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Die Pflicht zum Stillschweigen endet, wenn der Auftragnehmer von deren Einhaltung schriftlich entbunden wird, oder wenn die dem Stillschweigen unterliegende Angelegenheiten (siehe vorangehende Punkte 9.1. und 9.2) ohne Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, oder der Auftraggeber diese Angelegenheiten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, aber auch gegenüber den Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.5. In Bezug auf rechtliche und wirtschaftstreuhand- oder steuerberatungsbezogene Leistungen entbindet der Auftraggeber die in Frage kommenden Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) von der Einhaltung deren standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten.
- 9.6. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.7. Der Auftragnehmer und dessen Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) sind berechtigt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Stand 01.05.2018

10. Honorar

- 10.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- 10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer, aber auch dessen Substituten (Kooperationsmitglieder der PPA dieBeratergruppe) von seiner / deren allfälligen Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

Stand 01.05.2018

12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 12.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.